LVR
Qualität für Menschen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4433

A04, A01

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

An den
Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper
Platz des Landtags
40211 Düsseldorf

E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Köln/Münster, 21.10.2021

Belastungen von Kindern und Jugendlichen endlich ernst nehmen
Antrag der Fraktion der Bündnis 90/Die Grünen, Drucksache 17/13775
Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 02.11.2021

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Antrag Stellung nehmen zu können.

Der Antrag thematisiert die Belastungen der Corona-Pandemie für Kinder und Jugendliche sowie mögliche Konsequenzen, um den Pandemiefolgen entgegenzuwirken. Dazu zwei Vorbemerkungen:

- Die negativen Auswirkungen auf die Lebensumstände von Kindern und Jugendlichen machen deutlich, dass junge Menschen die Möglichkeit für eine breite und kontinuierliche Beteiligung in allen sie betreffenden Bereichen brauchen. Notwendig sind insoweit auch Strukturen, die langfristig eine stärkere und systematische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an landespolitischen Entscheidungen, die unmittelbar Auswirkungen auf sie haben, sicherstellen können. Die Erfahrung zeigt, wie wichtig solche Strukturen in Krisensituationen sind.

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Kennedy-Ufer 2, 50663 Köln
Telefon: 0221 809-0, Fax: 0221 809-2009
www.lvr.de

LWL – Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48133 Münster
Telefon: 0251 591-01, Fax: 0251 591-3300
www.lwl.org

Dabei sind auch Kinder und Jugendliche, die in stationären Settings leben bzw. sich in prekären Lebenslagen oder schwierigen Übergangssituationen befinden, regelmäßig einzubeziehen.

- Junge Menschen sind in Kindheit und Jugend auf Betreuungs-, Bildungs- und Förderangebote angewiesen (Schule, Kita, Freizeitangebote in Kultur, Sport und Jugendarbeit). Wenn diese Angebote über einen längeren Zeitraum nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind, hat das schädliche Auswirkungen auf die persönliche und soziale Entwicklung. Dies gilt gleichermaßen, zum Teil besonders, für junge Menschen mit (drohender) Behinderung.

  Unter dem Aspekt von Inklusion ist es von großer Bedeutung, dass geplante Maßnahmen die besondere Situation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung berücksichtigen und sichergestellt wird, dass junge Menschen mit einer Behinderung an den geplanten Aktivitäten teilnehmen können. Dies erfordert, dass Maßnahmen von vorne herein auch auf die besonderen Bedarfe von jungen Menschen mit Behinderung ausgerichtet sind (Information und barrierefreier Zugang, konzeptionelle Ausgestaltung, bei Bedarf besondere personelle Ausstattung von Maßnahmen).

Zu Punkt 1: *Der Landtag fordert die Landesregierung auf, eine Befragung unter Kindern und Jugendlichen zu beauftragen, um mehr über die aktuelle Situation junger Menschen und ihre Bedarfe zu erfahren.*

Um zu beurteilen, inwieweit eine Befragung unter Kindern und Jugendlichen zum aktuellen Zeitpunkt notwendig und zielführend wäre, müssten zunächst die Zielrichtung und das Studiendesign konkretisiert werden. Im Weiteren müsste ein Abgleich mit anderen bereits durchgeführten und geplanten Studien und Forschungsvorhaben erfolgen.

Hinweisen möchten wir in diesem Zusammenhang auf das Projekt „Neustart – Weiterentwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit aus der Coronazeit" der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen, in dessen Verlauf auch die Nutzer*innenperspektive erhoben wird.

Zudem soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass bei der Befragung von Kindern und Jugendlichen eine Beteiligung von „Jugend vertritt Jugend NRW" und „Careleaver e. V. NRW" aus dem Bereich der stationären Erziehungshilfe, der Kinder- und Jugendrat NRW, die Landesschüler*innenvertretung sowie die kommunalen Kinder- und Jugendvertretungen mitbedacht wird.

Zu Punkt 2: *Der Landtag fordert die Landesregierung auf, einen Expertenkreis unter Beteiligung von Wissenschaft, Trägern der Jugendhilfe und Jugendverbänden sowie Jugend- und Elternvertretungen einzuberufen, der sich explizit mit der Lage und den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen in der Pandemie befasst.*

Voraussetzung für die Einberufung eines Expert*innenenkreises ist die Vorabklärung, mit welchem konkreten Auftrag und Ziel dieses Gremium agieren soll. Landes- bzw. bundesweit steht bereits viel Expertise zur Verfügung, so haben u. a. die AGJF zusammen mit der BAG Landesjugendämter gemeinsame Veranstaltungen durchgeführt und eine interministerielle Arbeitsgruppe auf Landesebene sowie verschiedene Fachverbände entsprechende Stellungnahmen vorgelegt. Darüber hinaus gibt es bereits unterschiedliche Studien, die sich mit den Auswirkungen der Corona Pandemie auf Kinder, Jugendliche und ihre Familien auseinandersetzen.

Soweit eine Expert*innenkommission einberufen werden sollte, wäre es wichtig, daran auch Fachkräfte der Jugendhilfe zu beteiligen, die in der Pandemie unmittelbaren Kontakt zu jungen Menschen hatten und unterschiedliche Bereiche repräsentieren. Sie können im Rückblick analysieren, in welchem Maße die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt wurden und wo Handlungsbedarf bestand bzw. besteht. Hier müsste dann im Weiteren auch nach Altersgruppen und unterschiedlichen Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen differenziert werden.

Zu Punkt 3: *Der Landtag fordert die Landesregierung auf, Studien zur psychischen Belastung von Kindern und Jugendlichen sowie Gewalterfahrungen während der Pandemie zu beauftragen.*

Zu dieser Thematik gibt es bereits diverse abgeschlossene bzw. laufende Studien, die z. T. im Antrag benannt worden sind (z. B. CoPsy-Studie, COH-FIT, Corona-KiTa-Studie und JuCo-2 Studie). Auch die BAG Landesjugendämter hat eine Befragung der Jugendämter durchgeführt, mit der Frage, wie sich aus Sicht der örtlichen öffentlichen Träger die Situation von Kindern und Jugendlichen vor Ort darstellt. Hier gilt, wie bereits zu Punkt 1 ausgeführt, dass künftige Studien mit anderen Forschungsvorhaben in Deutschland abgestimmt sein sollten und in absehbarer Zeit Erkenntnisse generieren müssten, die über diejenigen dieser Längsschnitt-Studien hinausgehen.

Des Weiteren wird auf die Evaluation der familienpolitischen Leistungen des Landes NRW verwiesen, die sich mit den Feldern der Familienbildung, Familienberatung und Familienpflege befasst hat. Dabei ging es vornehmlich nicht um die Situation allein von Kindern und Jugendlichen oder um die direkten Auswirkungen der Corona Pandemie, aber gleichwohl ist erkennbar, welche Bildungs- und Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche zugänglich und relevant sind. Demnach gibt es ein flächendeckendes Angebot an allgemeinen Erziehungsberatungsstellen sowie ein weitreichendes Netz an Kooperationen mit Familienzentren, sowohl mit Erziehungsberatungsstellen als auch mit Familienbildungsstätten.

Zu Punkt 4: *Der Landtag fordert die Landesregierung auf, einen jährlichen Kinderschutzbericht in NRW zu veröffentlichen.*

Im Vorfeld einer jährlichen Kinderschutzberichterstattung müssten Inhalte und Ziele genauer bestimmt werden. Hier gilt es auch, den zusätzlichen Aufwand auf kommunaler Ebene zu berücksichtigen. Die Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII ist Aufgabe der kommunalen Jugendämter. Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik geben sie seit Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes regelmäßig Auskunft über die Zahl der vor Ort durchgeführten Gefährdungseinschätzungen. Seit 2012 sind diese um fast das Doppelte angestiegen und dokumentieren damit auch den Umfang und die Bedeutung dieses Handlungsfeldes in den örtlichen Jugendämtern. Ergänzend werden im Rahmen des von den beiden NRW-Landesjugendämtern herausgegebenen jährlichen „HzE-Berichts" auch die Gefährdungseinschätzungen regelmäßig auf Landesebene ausgewertet.

Zu überlegen wäre auch, ob neben einer bloß quantitativen Berichterstattung in einer Erhebung auch Umsetzungs- bzw. Zielerreichungsaspekte aufgenommen werden sollten. Dies würde eine landesweit mit der kommunalen Ebene abgestimmte Strategie voraussetzen. Bei diesen Überlegungen bietet es sich an, die Möglichkeiten des Gedankens aus dem Gutachten zu Organisation, Struktur, Größe, Standards, Qualität, Fortbildung und Weiterbildung in nordrhein-westfälischen Jugendämtern des SPI Sozialpädagogisches Institut Berlin (erstellt im Auftrag der Kinderschutzkommission des Landtags NRW, Drs. 17/316) nach einer Erfassung von zentralen Kinderschutzbedarfen und sich daraus ergebener Entwicklungsziele mit zu bewerten.

Zu Punkt 5: *Der Landtag fordert die Landesregierung auf, zu prüfen, wie kurzfristig Angebote der Begleitung und Therapie für Kinder und Jugendliche ausgebaut werden können.*

Die differenzierten Versorgungsstrukturen für psychisch kranke Kinder und Jugendliche in Deutschland und NRW haben sich grundsätzlich auch während der Corona-Pandemie bewährt. Gleichzeitig wurden „wie unter einem Brennglas" auch Schwächen des aktuellen Systems deutlich, etwa gestiegene Wartezeiten oder auch insbesondere die starren Versorgungsstrukturen, die Flexibilität, Kooperation und Übergänge zwischen den Sektoren und Leistungsträgern erschweren. Hieran gilt es zeitnah und über die Grenzen der Versorgungsgebiete hinweg zu arbeiten.

Das vom Bundesgesundheitsministerium (BMG) geförderte Projekt der Aktion Psychisch Kranke (APK) hat auch unter dem Eindruck der Pandemie hierfür richtungsweisende Empfehlungen zur Weiterentwicklung der psychiatrisch-psychotherapeutischen Hilfen und der Prävention seelischer Störungen im Kindes- und Jugendalter in Deutschland ausgesprochen (https://www.apk-ev.de/veranstaltungen/seelische-gesundheit-von-kindern-und-jugendlichen?fsize=0%27A%3D0&cHash=9b310955a149f46a72fc0ccd191056b0).

Angelehnt daran sind folgende Empfehlungen sinnvoll, die sich z. T. auch an den Bundesgesetzgeber und den G-BA richten:

- Aufbau einer partizipativen, integrierten Behandlungs- und Rehabilitationsplanung: Zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie liegen in NRW eine Vielzahl von Kooperationsvereinbarungen vor. Nur vereinzelt haben sich daraus aber Verbundstrukturen entwickelt, die die Verbindlichkeit in der Sicherstellung der Hilfen, der Kooperation und Verfahrenswege gewährleisten. Aufbauend auf den wenigen Erfahrungen sollten in ausgewählten Regionen NRWs entsprechende Verfahren und Strukturen zur Hilfeplanung erprobt und weiterentwickelt werden. Der Aufbau von Verbundstrukturen soll hier die Rahmenbedingungen verbessern. Dabei sollen i. S. eines familienorientierten Vorgehens auch Angebote für die oft selbst von psychischen Erkrankungen betroffenen Eltern einbezogen werden.
- Da die Folgen der Krise noch relativ lang andauern und im Moment zahlreiche neue Angebote aufgebaut werden, muss bei Angeboten mit Projektförderung für entsprechende Kontinuität gesorgt werden. Zahlreiche Projekte werden durch die jetzige Situation in Verzug kommen und werden teilweise auch mit völlig neuen Anforderungen konfrontiert. Hier gilt es, entsprechende Notprogramme zur Überbrückung zu etablieren.
- Aufbau einer ambulanten und mobilen medizinischen Rehabilitation für Kinder und Jugendliche mit psychischen Erkrankungen: Grundsätzlich gilt das Prinzip „ambulant vor stationär". Nach einer Behandlung in einem kinder- und jugendpsychiatrischen Krankenhaus reicht bei einem Teil der psychisch erkrankten Kinder und Jugendlichen mit erheblichen funktionellen Störungen jedoch die ambulante Behandlung nicht aus, um die Integration in Schule, Familie und Freizeit zu gewährleisten. In diesen Fällen ist medizinische Rehabilitation angezeigt. Es fehlt aber bisher an mobil-aufsuchenden und ambulanten Angeboten zur medizinischen Rehabilitation für psychisch erkrankte Kinder und Jugendliche; die bestehenden stationären Rehabilitationseinrichtungen sind meist wohnortfern. Zudem stellen die aktuellen Strukturvorgaben mit strikter Trennung von Krankenhaus und Rehabilitation eine Hürde dar. Hier sind die Krankenkassen und die Rentenversicherungsträger in der Verantwortung, die aktuelle Versorgungssituation zu analysieren und im Rahmen von Versorgungsvertragsverfahren die ambulante und mobile medizinische Rehabilitation sicherzustellen.

- Explizite Verankerung eines Leistungsanspruchs von psychisch erkrankten Kindern und Jugendlichen mit schweren Beeinträchtigungen auf „ambulante Komplexleistung" im SGB V mit einer Finanzierung, die die bestehenden Sektorengrenzen überwindet.
- Angesichts der Wartezeiten auf die stationäre kinder- und jugendpsychiatrische Behandlung und zur Verhinderung weiterer Chronifizierung wird empfohlen, die vorstationären Krankenhausbehandlungen im Rahmen des § 115 a SGB V zu erweitern auf einen maximalen Zeitraum von drei Wochen mit bis zu 9 Tagen Behandlung. Dies dient zur Vorbereitung der Krankenhausbehandlung, Abklärung der stationären Behandlungsbedürftigkeit, Definition von Zielen und vorbereitender Teilnahme an vollstationären Gruppen.
- Zur Verbesserung der intersektoralen Versorgung und der Vermeidung von Brüchen an den Schnittstellen sollten Leistungsausschlüsse, die einer gemeinsamen, ambulanten, abgestimmten und am individuellen Bedarf der Patientinnen und Patienten orientieren Behandlung hinderlich sind, vermieden werden. So sollte kinder- und jugendpsychotherapeutische Behandlung nach der G-BA Richtlinie parallel zur Behandlung in den kinder- und jugendpsychiatrischen Institutsambulanzen möglich sein. Auch sollten abgestimmte parallele Behandlungen in den Übergängen und in der Kooperation zwischen SPV-Praxen und Institutsambulanzen ermöglicht werden.
- Die stationsäquivalente Behandlung im häuslichen Umfeld oder im Rahmen der Jugendhilfe (Hometreatment; § 115 d SGB V) sollte zum Behandlungsende hin abgestufter und flexibler im Umfang und Dauer ermöglicht werden. Damit soll eine flexible Überführung in die weitere ambulante Behandlung gewährleistet werden.
- Es steht zu befürchten, dass die G-BA Richtlinie zur Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik (PPP-RL) die wohnortnahe Versorgung durch kleinere Kliniken und Tageskliniken gefährden wird. Für die Sicherstellung einer quantitativ und qualitativ guten Personalausstattung der kinder- und jugendpsychiatrischen Krankenhäuser sollten die Personalvorgaben weiterentwickelt werden in Richtung einer entsprechenden quantitativen und qualitativen Personalbemessung. Dabei muss das sog. Plattformmodell, welches mit Mitteln des Innovationsfonds des G-BA derzeit empirisch geprüft und weiterentwickelt wird, mit einbezogen werden. Bezugsgröße für die Dokumentation und Transparenz

im Personaleinsatz sollte die jahresdurchschnittliche Besetzung der Personalstellen der gesamten Fachabteilung Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sein.

- Die von den Ländern im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche" erweiterte Schulsozialarbeit sollte auf Landesebene stärker zur Identifizierung belasteter Kinder und Jugendlicher sowie ihrer Weitervermittlung in Hilfen genutzt und vor allem verstetigt werden.

Zu Punkt 6: *Der Landtag fordert die Landesregierung auf, gezielte pädagogische Angebote zur Bearbeitung pandemiebedingter psychosozialer Belastungen zu fördern und auszubauen.*

Die NRW-Landesjugendämter sehen die Notwendigkeit, Angebote zur Bearbeitung pandemiebedingter psychosozialer Belastungen zu fördern und auszubauen. Hier leisten Bund und Land mit dem Gesamtprogramm „Aufholen nach Corona" einen wichtigen Beitrag. Träger berichten derzeit allerdings auch von der Unüberschaubarkeit der verschiedenen Einzelprogramme. Hier erscheint es sinnvoll, systematisch zu evaluieren und ab 2023 erfolgreiche Praxisansätze zu verstetigen. Es wird zusätzlich darauf zu achten sein, dass von den damit angestoßenen Angeboten und Maßnahmen insbesondere auch Kinder und Jugendliche in besonders belasteten Lebenslagen und auch junge Menschen mit einer Behinderung profitieren. Etwaige Förderprogramme müssen entsprechende spezifische Bedarfe ausreichend berücksichtigen. Das ist nach wie vor nicht ausreichend gewährleistet.

Beispielhaft sei hier nur auf das Angebot „Extra-Zeit zum Lernen in NRW" verwiesen. Dabei begrüßen die Landschaftsverbände ausdrücklich die Initiative des Landes, durch Angebote wie „Extra-Zeit zum Lernen in NRW" Auswirkungen der Pandemie und des eingeschränkten Schulbetriebs zu mildern. Mit Blick auf die aktuellen Förderrichtlinien zeigt sich aus unserer Sicht jedoch, dass sich diese an Kriterien allgemeiner Schulen orientieren und mit Blick auf Förderschüler*innen darüberhinausgehende Bedarfe bestehen, welche in den Förderrichtlinien nicht angemessen berücksichtigt werden.

Zu Punkt 7: *Der Landtag fordert die Landesregierung auf, einen Stufenplan für Präsenzangebote in der Kinder- und Jugendarbeit, sowohl für offene Angebote als auch für die Jugendverbandsarbeit zu entwickeln.*

Kinder- und Jugendarbeit findet wieder eingeschränkt in Präsenz statt.
Trotz vieler Neufassungen der Coronaschutzverordnungen mit sehr stark wechselnden Vorgaben für das Feld, konnten die Vertreter*innen der Spitzenverbände der Jugendförderung, die NRW-Landesjugendämter und das MKFFI mit der regelmäßig erscheinende FAQ-Liste (mittlerweile in der 50. Fassung) der Praxis Sicherheit und Unterstützung vermitteln. Das hat dazu beigetragen, dass die Kinder- und Jugendarbeit, trotz vieler Einschränkungen, grundsätzlich weiterarbeiten konnte.

Den Jugendbildungsstätten wurden in der Pandemie zusätzliche Landesmittel im Rahmen von Billigkeitsleistungen zur Verfügung gestellt, sowohl zur Aufrechterhaltung des Betriebes als auch zur Umstellung der Angebote im Hinblick auf Hygieneerfordernisse. Unserer Kenntnis nach sind inzwischen alle Einrichtungen wieder in den Betrieb gegangen.

Zu Punkt 8: *Der Landtag fordert die Landesregierung auf, pandemiebedingte Freizeitangebote, wie Sportkurse oder Jugendtreffs im Freien zu ermöglichen und finanziell zu fördern.*

Im Rahmen des Gesamtprogramms „Aufholen nach Corona" sind den Jugendämtern sowie den Jugendverbänden Bundes- und zusätzliche Landesmittel zur Umsetzung von Angeboten der Jugendförderung als fachbezogene Pauschale zur Verfügung gestellt worden. Davon konnten in kurzer Zeit die Einrichtungen und Angebote der Jugendförderung profitieren. Dieses Programm umfasst:

- Angebote der sozialen Arbeit an Schulen
- Zusätzliche Fachkräfte in der Schulsozialarbeit
- Angebote der Jugendsozialarbeit im Übergang Schule / Beruf
- Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Angebote der kulturellen Jugendarbeit
- Angebote der Jugendverbandsarbeit

- Ferienfreizeiten
- Wochenendfreizeiten
- Angebote der internationalen Jugendarbeit
- Jugendreisen (nicht kommerziell)
- Angebote zur Förderung des jungen Ehrenamtes

Zu Punkt 9: *Der Landtag fordert die Landesregierung auf, zusätzliche Programme für Kinder- Jugend- und Familienfreizeiten aufzulegen.*

Wie bereits zu Punkt 6 ausgeführt, erscheint es sinnvoll, die verschiedenen Teilprogramme systematisch zu evaluieren und angesichts der langwährenden Pandemiefolgen erfolgreiche Praxisansätze zu verstetigen, z. B.:

- Mit dem Programm „1000 Ferienwochen für 1000 Familien" wurden Angebote in Familienerholungsstätten bereitgestellt. Dieses Programm erfuhr sehr große Nachfrage und sollte aus Sicht der NRW-Landesjugendämter in den nächsten Jahren ausgebaut werden.
- Ferienwochen und Angebote in Familienerholungsstätten sollten so ausgestaltet werden, dass auch Familien mit Kindern mit (drohender) Behinderung daran teilnehmen können.
- Jugendfreizeiten im Rahmen des Gesamtprogramms „Aufholen nach Corona" (s. Punkt 8).

Zu Punkt 10: *Der Landtag fordert die Landesregierung auf, eine öffentlichkeitswirksame Kampagne zur Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich der verschiedenen Gewaltformen gegen Kinder und Jugendliche mit Verweis auf Hilfsangebote aufzusetzen.*

Die Sinnhaftigkeit einer weiteren öffentlichkeitswirksamen Kampagne zur Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeit kann ohne weitere Details zum Konzept nicht beurteilt werden. Daher sei an dieser Stelle auf die nachstehenden Kampagnen hingewiesen:

- Trotz der Einschränkungen durch Corona hat die BAG Landesjugendämter auch in diesem Jahr wieder die Aktionswochen „Das Jugendamt. Unterstützung die ankommt" durchgeführt und damit das Jugendamt – auch mittels zahlreicher digitaler Angebote – als zentrale Vermittlungsstelle für Hilfeangebote in der Kommune bekannt gemacht. In diesem Jahr hat es darüber hinaus eine Medienkampagne des Landespräventionsrates mit dem Städtetag gegeben, die Kindern und Jugendlichen in der Corona-Pandemie und zeitlich darüber hinaus aufzeigen soll, an wen sie sich im Jugendamt wenden können, wenn sie Unterstützung benötigen. 14 Jugendämter aus NRW haben sich beteiligt, zudem sind die Jugendamtsverzeichnisse der Landesjugendämter verlinkt. Weitere Informationen unter: https://www.dubistnichtallein.nrw/
- Darüber hinaus gibt es verschiedene Kampagnen zu einzelnen Gewaltformen, z.B. aktuell durch die Kinderschutzzentren zu den Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt auf Kinder und durch den Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung zu sexualisierter Gewalt an Kindern.

Zu Punkt 11: *Der Landtag fordert die Landesregierung auf, Beratung, Begleitung und Akutschutz für von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche zu gewährleisten und auszubauen.*

Die NRW-Landesjugendämter können sich dieser Forderung nur anschließen. Hierbei gilt es zu prüfen, inwieweit jeweils vor Ort die Angebote an allgemeiner Beratung ausreichend und für alle Kinder und Jugendlichen zugänglich sind. Im Bereich spezialisierter Beratung im Kontext sexualisierter Gewalt erfolgt derzeit mit Unterstützung des Landes ein massiver Ausbau der Angebote. Gerade die ländlichen Regionen müssen hier besonders in den Blick genommen werden.

Speziell zum Thema sexualisierte Gewalt gibt es zudem in NRW das Handlungs- und Maßnahmenkonzept der nordrhein-westfälischen Landesregierung im Bereich „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche" – Prävention, Intervention, Hilfen mit diversen Maßnahmen in den Bereichen Justiz, Polizei, Gesundheit, Sport und der Kinder- und Jugendhilfe.

Im Bereich Kinder- und Jugendhilfe sind insbesondere die Einrichtung der Landesfachstelle Prävention sexualisierter Gewalt (PsG.nrw) für die freien Träger und die Stärkung der Fachberatung bei den beiden NRW-Landesjugendämtern für die örtlichen öffentlichen Träger bedeutsam. Ziel ist die Stärkung der Prävention, Intervention und Nachsorge bei sexualisierter Gewalt.

Der Landschaftsverband Rheinland hat mit Mitteln der Sozial- und Kulturstiftung Kinder und Jugendliche unterstützt, die mit ihren Müttern seit der Pandemie in Frauenhäusern leben. Gerade diese Kinder, die ohnehin schon hochbelastet sind, haben der Unterstützung bedurft. 30 Frauenhäuser im Rheinland haben einen entsprechenden Antrag gestellt, 300.000 EUR sind bewilligt worden.

Zu Punkt 12: *Der Landtag fordert die Landesregierung auf, neue Formate für mehr Beteiligung junger Menschen zu entwickeln und ihre Erfahrungen und Bedarfe in alle Maßnahmen zur Bewältigung der Pandemie einzubeziehen.*

Um die für junge Menschen notwendige breite und kontinuierliche Beteiligung in allen sie betreffenden Bereichen sicherzustellen, braucht es Strukturen, die langfristig eine stärkere und systematische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an landespolitischen Entscheidungen, die unmittelbar Auswirkungen auf sie haben, sicherstellen können.

Das Thema Beteiligung von Kinder und Jugendlichen hat bereits in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen, was sich an der Implementierung verschiedener Projekte und weiterer Maßnahmen ablesen lässt:

- Mit Hilfe des durch die NRW-Landesjugendämter durchgeführten Projektes „Eigenständige Jugendpolitik in kommunaler Verantwortung" sollen jugendpolitische Konzepte in den Kommunen offensiv weiterentwickelt und strukturell verankert werden, um so die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene auch nachhaltig in NRW zu stärken.
- Ebenfalls durch die Landesjugendämter wird das Projekt: „Demokratiebildung und politische Bildung in der Jugendsozialarbeit" durchgeführt, mit dem über die Entwicklung niederschwelliger Methoden für sogenannte benachteiligte

Jugendliche und über die Identifizierung struktureller Gelingensbedingungen in Einrichtungen der Jugendsozialarbeit die Beteiligungsmöglichkeiten von jungen Menschen im Handlungsfeld der Jugendsozialarbeit gefördert werden soll.

- Hinzuweisen ist ebenso auf das Projekt „Gehört werden", bei dem es um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe in NRW geht.
- Seit 2014 ist beim LWL-Landesjugendamt die Servicestelle für Kinder- und Jugendbeteiligung in NRW angesiedelt. Hierüber werden die Kommunen in NRW aber auch auf Bundesebene rund um das Thema Beteiligung und Mitbestimmung informiert und bei der Umsetzung von Beteiligungsvorhaben unterstützt.

Die Bedeutung der Beteiligung spiegelt sich aktuell auch in den Regelungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes wieder (insb. § 8 SGB VIII). Danach ist sicherzustellen, dass landesgeförderte Kinder- und Jugendprojekte regelhaft eine Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen vorsehen. Dabei gilt es, insbesondere Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung in den Blick zu nehmen.

Vor der Entwicklung neuer Formate sollte zunächst einmal evaluiert werden, welche Beteiligungsformate bereits bestehen und einer weiteren strukturellen Verankerung in der Fläche bedürfen. So gab es z. B. während der Pandemie in einigen Kommunen Umfragen bei jungen Menschen (im Rahmen der Erstellung von Förderplänen) und dialogorientierte Beteiligungsformate (Workshops, digitale Formate etc.). Allerdings hat die kommunale Ebene keine realistischen Einflussmöglichkeiten auf die praktischen Vorgaben der Coronaschutzverordnungen in NRW. So hätten auch im vergangenen Jahr bestehende Vertretungsgremien stärker beteiligt werden können (Landesjugendring, Jugend vertritt Jugend, KiJuRat, Landesschüler*innenvertretung).

Zu Punkt 13: *Der Landtag fordert die Landesregierung auf, einen NRW-Zukunftsfonds zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie bei Kindern und Jugendlichen zu initiieren, der vom Land und von den Kommunen getragen wird.*

Der Beschlussvorschlag impliziert ein gemeinsames Vorgehen von Landesregierung mit den Mitgliedern der kommunalen Familie.

In jedem Fall müssten vor der Einrichtung eines NRW-Zukunftsfonds die bestehenden Förderungen des Landes daraufhin überprüft werden, ob sie den Bedarfen und Erwartungen von Kindern und Jugendlichen – insbesondere von Kindern und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung – während der Corona-Pandemie gerecht werden. Ggfs. sind die bestehenden Förderungen entlang der Erfahrungen und Erkenntnisse, die während der Pandemie gemacht bzw. wissenschaftlich erarbeitet wurden, landesweit anzupassen.

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Lorenz Bahr-Hedemann
LVR-Dezernent für Kinder,
Jugend und Familie

Der Direktor des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
In Vertretung

Birgit Westers
LWL-Jugend- und Schuldezernentin